

Merkblatt über die Angleichung der Namensführung an das deutsche Recht

Art. 47 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1617c Bürgerliches Gesetzbuch, § 43 Personenstandsgesetz

1. Anlass der Erklärung

Nach dem deutschen Recht führt eine Person einen oder mehrere Vornamen und einen Familiennamen. Den Namensrechten anderer Länder liegen mitunter ganz andere Namensformen zugrunde.

Wenn für Ihre Namensführung deutsches Recht maßgebend wird und Ihr Name nicht der deutschen Form entspricht, können Sie Ihre Namensführung an die deutsche Struktur angleichen. Der Wechsel des Namensstatuts kann sich z. B. durch Ihre Einbürgerung ergeben oder durch Ihre ausdrückliche Erklärung, dass für Ihre Namensführung deutsches Recht gelten soll.

Zur Angleichung der Namensführung geben Sie gegenüber dem Standesamt eine Erklärung ab. Ist Ihr anzulegender Name zugleich Ihr Ehepartner, so können Sie die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur gemeinsam mit Ihrem Ehegatten abgeben (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). **Die Erklärung kann nur einmal abgegeben werden und ist unwiderruflich.**

2. Angleichung von Namen

2.1. Funktionalität der Namen

Im deutschen Recht haben Familiennamen die Funktion, die Zusammengehörigkeit mehrerer Personen zu einer Familie deutlich zu machen. Vornamen hingegen dienen dazu, Personen voneinander zu unterscheiden.

In der Erklärung bestimmen Sie aus den von Ihnen geführten Namen, welche Sie zukünftig als Vor- und Familiennamen führen wollen (Art. 47 Abs. 1 EGBGB). Setzt sich Ihr Name aus mehreren Namen zusammen (Namenskette), können alle erhalten bleiben, aufgeteilt nach Vor- und Familiennamen. Ihr Familienname sollte aber nur aus einem Namen bestehen.

Wenn Ihr Name Teile enthält, die mit den deutschen Namen vergleichbare Funktionen haben, können sie dementsprechend zu Familien- und Vornamen bestimmt werden.

2.2. Bestimmung neuer Namen

Besteht Ihr Name nur aus einem Element, so können Sie dieses zum Familien- oder zum Vornamen bestimmen. Für den anderen Teil Ihres Namens müssen Sie sich einen geeigneten Namen aussuchen (Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB).

2.3. Ablegen von Namensbestandteilen

Enthält Ihr bisheriger Name Teile, die dem deutschen Recht fremd sind, z. B. Vatersnamen oder Zwischennamen, so können Sie diese Namensbestandteile ablegen.

2.4. Annahme der ursprünglichen Form des Namens

Wenn Ihr Name nach Ihrem Geschlecht oder nach Ihrem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt worden ist, können Sie die ursprüngliche Form des Namens annehmen. (Art. 47 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB)

2.5. Annahme deutschsprachiger Vor- und Familiennamen

Eine weitere Möglichkeit zur Angleichung der Namensführung eröffnet sich, wenn es für Ihre nach dem ausländischen Recht erworbenen Vor- und Familiennamen deutschsprachige Formen gibt (Art. 47 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB). Sie können dann bestimmen, dass Sie Ihre Namen in der deutschsprachigen Form führen möchten.

Wenn es für einen Vornamen keine deutsche Entsprechung gibt, können Sie neue Vornamen annehmen.

3. Erstreckung der Namensführung auf Kinder

Richtet sich die Namensführung von Kindern nach deutschem Recht, erstreckt sich ein durch eine Angleichungserklärung bestimmter Ehepartner der Eltern bzw. der angeglichenen Familienname des Elternteils auf ihre Kinder, wenn das Kind seinen Namen von diesem Elternteil ableitet. Wenn ein Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung kraft Gesetzes (Art. 47 Abs. 2 EGBGB i.V. mit § 1617c BGB).

Kinder, die älter sind als fünf Jahre, müssen sich der Namensänderung ihrer Eltern ausdrücklich anschließen. Für ein Kind zwischen fünf und sieben Jahren geben die Eltern als gesetzlicher Vertreter des Kindes die Annullierungserklärung ab. Ein Kind zwischen sieben und vierzehn Jahren kann die Annullierungserklärung mit Zustimmung seiner Eltern schon selbst abgeben, die Eltern können aber auch die Erklärung noch ohne das Kind abgeben.

Ein älteres Kind, welches das achtzehnte Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, muss sich der Namensänderung seiner Eltern immer selbst anschließen. Es bedarf aber der Zustimmung der Eltern.

Volljährige Kinder müssen zur Angleichung ihrer kompletten Namensführung an das deutsche Recht eigene Erklärungen abgeben.

4. Anerkennung der Namensführung im Heimatstaat

Geben Sie die Angleichungserklärung ab, weil Sie Deutscher geworden sind, so werden Ihre neuen Namen in Ihrem Herkunftsland anerkannt. Sind Sie weiterhin Angehöriger eines anderen Staates und gleichen Sie Ihre Namen an, weil Sie für Ihre Namensführung deutsches Recht gewählt haben, so erkennen die Behörden Ihres Heimatstaates die neuen Namen möglicherweise nicht an. Aus ihrer Sicht führen Sie weiterhin den im Heimatstaat erworbenen Namen. Daraus können sich Schwierigkeiten im Rechtsverkehr ergeben.